

Entwurf: (Stand 25.06.2009)

Einigung

gemäß § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz
(Zerlegung des GewSt-Messbetrags)

zwischen

Gemeinde Ascheberg,
Stadt Billerbeck,
Gemeinde Havixbeck,
Stadt Lüdinghausen,
Gemeinde Nordkirchen,
Stadt Olfen,
Gemeinde Rosendahl und
Gemeinde Senden

und

der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG, Lüdinghausen.

Präambel

Die oben genannten Kommunen haben im Rahmen des gemeinsamen Projektes „Übernahme der Versorgungsnetze für Strom und Gas,, in ihren jeweiligen Gemeindegebieten 100 % Netz-Eigengesellschaften in der Rechtsform der GmbH gegründet, die sich um die Konzessionen bewerben sollen.

Mit den vorgenannten Gesellschaften haben sich die Kommunen an der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG als Kommanditisten beteiligt.

Die Beteiligungsverhältnisse entsprechen in etwa dem Verhältnis Einwohner/Fläche der Kommunen zueinander.

Bedingt durch die geographischen Ausmaße der Versorgungsgebiete unterhalten die Kommunen gegenwärtig Betriebsstätten im Gebiet folgender Gemeinden/Städte:

- Netz GmbH Ascheberg unterhält eine einheitliche Betriebsstätte im Gemeindegebiet Ascheberg
- Betriebsstätte 1 -
- Netz GmbH Billerbeck unterhält eine einheitliche Betriebsstätte im Stadtgebiet Billerbeck
- Betriebsstätte 2 -
- Netz GmbH Havixbeck unterhält eine einheitliche Betriebsstätte im Gemeindegebiet Havixbeck
- Betriebsstätte 3 -
- Netz GmbH Lüdinghausen unterhält eine einheitliche Betriebsstätte im Stadtgebiet
- Betriebsstätte 4 -
- Netz GmbH Nordkirchen unterhält eine einheitliche Betriebsstätte im Gemeindegebiet Nordkirchen
- Betriebsstätte 5 -
- Netz GmbH Olfen unterhält eine einheitliche Betriebsstätte im Stadtgebiet Olfen
- Betriebsstätte 6 -
- Netz GmbH Rosendahl unterhält eine einheitliche Betriebsstätte im Gemeindegebiet Rosendahl
- Betriebsstätte 7 -
- Netz GmbH Senden unterhält eine einheitliche Betriebsstätte im Gemeindegebiet Senden
- Betriebsstätte 8 -

Durch die Beteiligung der vorbezeichneten Netz GmbHs als Kommanditisten werden je nach konkreter Ausgestaltung Betriebsstätten in mehreren Gemeinden oder eine mehrgemeindliche Betriebsstätte der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG begründet. Weder eine Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne noch eine Zerlegung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der erwachsenden Gemeindelasten würde den Interessen der vertragsschließenden Parteien ausreichend Rechnung tragen.

Dies vorausgeschickt, einigen sich die vertragsschließenden Parteien, den Gewerbesteuermessbetrag - beginnend mit dem Erhebungszeitraum 2009 - wie folgt zu zerlegen:

§ 1

Zerlegung

Der Gewerbesteuermessbetrag der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG wird im Verhältnis der Beteiligungsquoten/-verhältnisse, die etwa dem Verhältnis Einwohner/Fläche der Kommunen zueinander entspricht, d. h.

die Netz GmbH Ascheberg mit 14 %,
die Netz GmbH Billerbeck mit 11,5 %,
die Netz GmbH Havixbeck mit 8,8 %,
die Netz GmbH Lüdinghausen mit 20,4 %,
die Netz GmbH Nordkirchen mit 8,2 %,
die Netz GmbH Olfen mit 9,0 %,
die Netz GmbH Rosendahl mit 11,4 % und
die Netz GmbH Senden mit 16,7 %.

Soweit einzelne Kommunen noch keine Netze übernommen haben, wird Ihre Beteiligungsquote bis zum Zeitpunkt der Übernahme den restlichen Netzgesellschaften im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote zueinander zugeschlagen. Über die Übernahme der Netze wird ein gesonderter Nachweis geführt.

Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich für den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme der Münsterland Netzgesellschaft GmbH & Co. KG im Rahmen des Netzbetriebes, für die Netz GmbH Lüdinghausen eine Erhöhung der Zerlegungsquote festzulegen, die der am Standort Lüdinghausen erbrachten Verwaltungstätigkeit angemessen Rechnung trägt.

§ 2

Dauer

Die Einigung entfaltet Wirkung mit Beginn des Erhebungszeitraumes 2009.

Sie ist gültig, solange alle unter § 1 genannten Gesellschaften Gesellschafter der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG sind. Scheidet eine Gesellschaft aus der Münsterland Netzgesell-

schaft mbH & Co. KG aus, oder übernimmt sie endgültig kein Netz, so wächst ihre Beteiligungsquote den restlichen Beteiligten entsprechend ihrer quotalen Beteiligung zu.

den ,

den

.....
Gemeinde Ascheberg

.....
Stadt Billerbeck

..., den

..., den

.....
Gemeinde Havixbeck

.....
Stadt Lüdinghausen

..., den

..., den ...

.....
Gemeinde Nordkirchen

.....
Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG

..., den

..., den

.....
Stadt Olfen

.....
Gemeinde Rosendahl

..., den

.....
Gemeinde Senden